

| | |
|-----------|---|
| Datum | 14.03.2020 |
| Zahl | VK8-GES-80/2020 (013/2020) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen! |
| Auskünfte | Mag. Ingrid Friedl |
| Telefon | 050 536-65515 |
| Fax | 050 536-65594 |
| E-Mail | bhvk.pass-fremde-waffen@ktn.gv.at |
| Seite | 1 von 2 |

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 14.03.2020, Zahl VK8-GES-80/2020 (013/2020), betreffend die Schließung des Seilbahnbetriebes und von Beherbergungsbetrieben zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2.

Gemäß § 26 sowie § 20 Abs. 1 und 4 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 („neuartiges Coronavirus“), BGBl. II Nr. 74/2020, wird verordnet:

§ 1

(1) Der Betrieb von Seilbahnen (§ 2 Abs. 1 Seilbahngesetz 2003) ist gemäß § 26 Epidemiegesetz 1950 eingestellt.

(2) Das Betriebsverbot nach Abs. 1 gilt nicht für Einzelfahrten in Notfällen oder im Fall einer im öffentlichen Interesse erforderlichen Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 2

(1) Beherbergungsbetriebe (§ 111 Abs. 1 Z 1 GewO 1994) sind gemäß § 20 Abs. 1 und 4 und der Verordnung BGBl. II Nr. 74/2020 zu schließen.

(2) Die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt darf über Antrag Ausnahmen vom Gebot nach Abs. 1 gewähren

- a) für Beherbergungsbetriebe gemäß Abs. 1 in der Stadt Völkermarkt
oder
- b) soweit sich die Schließung einzelner Betriebe als unverhältnismäßige Maßnahme erweist, wie dies insbesondere für die erforderliche Dauer einer geordneten Abreise von Gästen erforderlich ist.

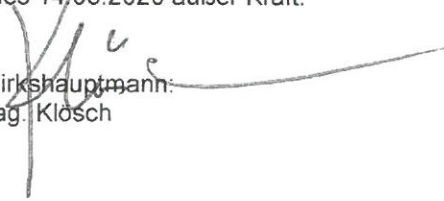
§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung (§ 6 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit § 15 K-AGO) mit Ablauf des 14.03.2020 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13.4.2020 außer Kraft.

§ 4

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 14.03.2020, Zahl VK8-GES-80/2080 (009/2020), tritt mit Kundmachung dieser Verordnung mit Ablauf des 14/03.2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Klösch



angeschlagen am, 14. MRZ. 2020

abgenommen am: